



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 D 260/14

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich sowie die ehrenamtlichen Richter Johannes Rehder-Plümpe und Petra Rösner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 2016 für Recht erkannt:

Der Normenkontrollantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrags abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Antragsteller erstrebt die Nichtigerklärung des Bebauungsplans Nr. 2439 der Stadtgemeinde Bremen vom 24.9.2013. Mit diesem Bebauungsplan ist ein ca. 2,5 ha großes Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 2300 vom 9.12.2008 überplant worden.

Der Antragsteller ist Mehrheitsgesellschafter der Lestra Kaufhaus GmbH sowie Hauptgesellschafter der Grundstücksgesellschaft, in deren Eigentum das Betriebsgrundstück Horner Heerstraße steht. Das Kaufhaus Lestra hat eine Verkaufsfläche von ca. 2500 m².

Es liegt im südlichen Bereich des Stadtteilzentrums Horn-Lehe, das sich von der Horner Kirche in nördlicher Richtung entlang der Horner Heerstraße erstreckt. Das von der Bremischen Bürgerschaft/Stadt am 18.11.2009 als städtebauliche Entwicklungsplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB beschlossene Zentren- und Nahversorgungskonzept weist das Stadtteilzentrum Horn-Lehe als zentralen Versorgungsbereich des Stadtteils aus (S. 59 ff., 134).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 2300 vom 9.12.2008 wurde für das am nordöstlichen Rand des zentralen Versorgungsbereichs gelegene, 6,7 ha große Gelände des ehemaligen Ausbildungszentrums der Post teils Wohnbebauung (in Richtung Ledaweg) und teils Kern- und Mischgebiet (in Richtung Leher Heerstraße/Lilienthaler Heerstraße) festgesetzt. Für das Kern- und Mischgebiet traf der Bebauungsplan folgende textliche Festsetzungen:

- „3. Im Mischgebiet (MI 1, MI 2, MI 3) können Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden, sofern ihre Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet.
4. Im Kerngebiet (MK) können Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden, sofern ihre Verkaufsfläche 2500 m² nicht überschreitet (davon Betriebe, in denen Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 400 m²)“.

In der Planbegründung wurde dazu ausgeführt, dass mit dem Bebauungsplan das Angebot an Handelsflächen in Horn-Lehe ergänzt werden solle. Die Verkaufsflächen und Sortimente seien so zu beschränken, dass negative städtebauliche Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche vermieden würden; außerdem sei der begrenzten Leistungsfähigkeit der Straßenanbindung Rechnung zu tragen (Bremische Bürgerschaft/Stadt, Drs. 17/216 S, S. 3, 5).

Am 11.4.2013 beschloss die zuständige Deputation der Antragsgegnerin, die die Einzelhandelsbetriebe betreffenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2300 durch einen neuen Bebauungsplan Nr. 2439 zu ersetzen. Die in dem Bebauungsplan Nr. 2300 festgesetzten Beschränkungen seien nicht mehr marktgerecht.

Zuvor hatte die Antragsgegnerin ein Gutachten des Gutachterbüros Junker und Kruse, Dortmund, zur Frage von „Einzelhandelsansiedlungen auf dem ehemaligen Telekom-Gelände innerhalb des Stadtteilzentrums Horn-Lehe“ eingeholt. Dieses Büro hatte auch die Aufstellung des Zentrum- und Nahversorgungskonzepts Bremen gutachterlich begleitet. In dem im Januar 2012 vorgelegten Gutachten heißt es, dass eine maßvolle Ände-

zung des Bebauungsplans Nr. 2300, der bislang lediglich Fachmarktf lächen ohne besonders hohe verkehrliche Frequentierung sowie einen kleinen Lebensmittelmarkt zulasse, mit dem kommunalen Zentrenkonzept vereinbar sei. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente der kurzfristigen Bedarfsstufe sollten aber folgende maximalen Gesamtverkaufsflächen in den einzelnen Branchen (für alle am Vorhabenstandort ansässigen Einzelhandelsbetriebe) nicht überschreiten: Nahrungs- und Genussmittel max. 1500 m² Verkaufsfläche; Gesundheits- und Körperpflegeartikel max. 500 m² Verkaufsfläche; zoologischer Bedarf max. 500 m² Verkaufsfläche. Eine Ansiedlung kleinteiliger Angebote sei als unkritisch zu bewerten (S. 18 des Gutachtens).

Bei Erlass des Planaufstellungsbeschlusses lag weiter vor eine „Verkehrstechnische Untersuchung“ der M+O Bremen Ingenieurgesellschaft vom 12.12.2012. In dem Gutachten wird geprüft, ob das vom Vorhabenträger geplante Nutzungskonzept unter verkehrlichen Gesichtspunkten (Verkehrszu- und abfluss) zuträglich sei. Die Gutachter gelangten zu dem Ergebnis, dass ein Nutzungskonzept, das für einen Lebensmittelmarkt 1500 m², für einen Getränkemarkt 400 m², für einen Backshop 100 m², für einen Drogeriemarkt 500 m² und für kleinteiligen Handel 1600 m² Verkaufsfläche vorsehe, nicht zu unzuträglichen verkehrlichen Belastungen führe (S. 21 des Gutachtens).

Der Planentwurf lag vom 24.4.2013 bis zum 24.5.2013 öffentlich aus.

Der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 17.5.2013 Einwendungen. Er machte geltend, dass die geplante deutliche Ausdehnung der Verkaufsfläche für Sortimente des täglichen Bedarfs den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich entlang der Horner Heerstraße und der Leher Heerstraße gefährden würde. Das Zentrenkonzept der Antragsgegnerin werde geradezu konterkariert.

Die Antragsgegnerin beschloss am 24.9.2013 den Bebauungsplan Nr. 2439, der folgende textliche Festsetzungen enthält:

- „3. In dem mit MI 3 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern
 - ihre Verkaufsfläche 0,35 qm je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO und
 - eine Verkaufsfläche vom jeweils 200 qm nicht überschreitet.Eine Überschreitung der Verkaufsfläche von 200 qm je Einzelhandelsbetrieb um bis zu 40 % ist ausnahmsweise zulässig, sofern hiervon keine schädlichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und zentrale Versorgungsbereiche ausgehen.
4. In dem mit MK 1 gekennzeichneten Teil des Kerngebiets sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern
 - ihre Verkaufsfläche 0,225 qm je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO und
 - eine Verkaufsfläche von jeweils 1500 qm nicht überschreitet.Wohnungen sind nicht zulässig.
5. In dem MK 2 gekennzeichneten Teil des Kerngebiets sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern
 - ihre Verkaufsfläche 0,085 qm je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.Wohnungen sind nicht zulässig.“

In der Planbegründung heißt es, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 2439 Spielräume für eine marktgerechte Umsetzung der bauleitplanerischen Vorgaben geschaffen werden würden. Gleichzeitig sollten negative städtebauliche Auswirkungen auf benachbarte zent-

rale Versorgungsbereiche vermieden werden. Außerdem werde den verkehrlichen Belangen Rechnung getragen. Die Festsetzungen seien auf der Grundlage des Einzelhandelsgutachtens vom Januar 2012 sowie des Verkehrsgutachtens vom Dezember 2012 erfolgt.

Die Festsetzung unter Ziffer 3 lasse in dem gekennzeichneten Bereich des Mischgebiets kleinteiligen Handel mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.200 m² zu, wobei ausnahmsweise in begrenztem Umfang Überschreitungen zugelassen werden könnten. Die Festsetzung unter Ziffer 4 lasse in dem gekennzeichneten Bereich des Kerngebiets eine maximale Verkaufsfläche von 2.500 m² zu, wobei für den einzelnen Einzelhandelsbetrieb eine Flächenbegrenzung von 1.500 m² gelte. Die Festsetzung unter Ziffer 5 lasse in dem betreffenden Teilgebiet eine Verkaufsfläche von insgesamt 400 m² zu (Brem. Bürgerschaft/Stadt, Drs. 18/382 S, S. 7/8).

Die Einwendungen des Antragstellers seien nicht begründet. Die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs sei fehlerfrei abgewogen.

Der Antragsteller hat gegen den am 04.10.2013 bekannt gemachten Bebauungsplan am 06.10.2014 (Montag) einen Normenkontrollantrag gestellt. Er macht geltend:

Der Antrag sei zulässig.

Der Antragsteller sei durch den Bebauungsplan in seinem Recht auf gerechte Abwägung betroffen. Der Bebauungsplan Nr. 2439 beeinträchtige den bereits bestehenden zentralen Versorgungsbereich erheblich. Es gehe ihm nicht um Konkurrentenschutz, sondern um die Erhaltung und Entwicklung des Stadtteilzentrums Horn-Lehe.

Der Antrag sei auch begründet.

Dem Bebauungsplan fehle die städtebauliche Rechtfertigung i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB. Denn er rufe erhebliche städtebauliche Missstände hervor, indem er einen vorhandenen zentralen Versorgungsbereich gefährde. Der bisherige Bebauungsplan Nr. 2300, der auf den vorhandenen Versorgungsbereich Rücksicht genommen habe, sei ohne sachlichen Grund aufgehoben worden.

Überdies leide der Bebauungsplan unter mehreren beachtlichen Abwägungsfehlern.

So heiße es in der Begründung des Bebauungsplans, dass negative Auswirkungen auf vorhandene zentrale Versorgungsbereiche vermieden werden sollten, tatsächlich gefährde der neue Bebauungsplan aber die bestehenden Versorgungsstrukturen. Dies gelte insbesondere für den Verbrauchermarkt Lestra. Der Bebauungsplan verfehle also das selbst gesteckte Ziel.

Der Bebauungsplan weiche auch von dem Einzelhandelsgutachten ab. Das Gutachten habe einen weiteren Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 qm als Vollsortimenter noch für tolerabel angesehen. Tatsächlich lasse der Bebauungsplan im Teilgebiet MK 1 aber ein Vollsortiment mit einer Verkaufsfläche von 2.500 qm zu. Eine solche Größenordnung sei offenkundig nicht gebietsverträglich.

Zu beanstanden sei auch, dass im Rahmen der Abwägung die langfristig rückläufige Bevölkerungsentwicklung für Horn-Lehe nicht berücksichtigt worden sei. In dem Einzelhandelsgutachten werde ausdrücklich auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des begrenzten Kaufkraftvolumens erzeuge der großflächige Einzelhandelsbetrieb städtebauliche Missstände. Auch die Handelskammer Bremen habe

empfohlen, für das Plangebiet allenfalls kleinere Einzel- und Dienstleistungsbetriebe vorzusehen.

Schließlich sei nicht berücksichtigt worden, dass in der Enrique-Schmidt-Straße ein Aldi-Discount Markt mit einer Verkaufsfläche von 800 qm sowie ein SB-Biomarkt vorgesehen seien. Der Aldi-Markt werde zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss aus dem zentralen Versorgungsbereich des Stadtteilzentrums Horn-Lehe führen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese Ansiedlung nicht bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2439 berücksichtigt worden sei. Gleiches gelte für eine an der Leher Heerstraße gelegene Rossmann-Filiale.

Die aufgezeigten Abwägungsfehler seien offensichtlich. Sie seien auch von Einfluss auf das Abwägungsergebnis.

Der Antragsteller beantragt,

den Bebauungsplan Nr. 2439 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Normenkontrollantrag zurückzuweisen.

Sie meint, dass der Normenkontrollantrag unzulässig sei. Der Antragsteller mache lediglich Belange geltend, die den zentralen Versorgungsbereich Horn-Lehe betreffen. Das kommunale Zentrenkonzept diene aber nicht den privaten Belangen der Gewerbetreibenden, sondern öffentlichen Interessen. Mit ihm würden allein städtebauliche Ziele verfolgt.

Unabhängig davon sei im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Normenkontrollantrag nicht von der Betreiberin des vorhandenen Verbrauchermarktes, der Lestra GmbH, sondern vom Kläger als Privatperson, gewissermaßen persönlich, gestellt worden sei. Er könne deshalb in dem Normenkontrollverfahren auch nur persönliche Belange geltend machen. Ein Normenkontrollantrag müsse den jeweiligen Antragsteller jeweils genau bezeichnen. Auch unter diesem Gesichtspunkt scheide im vorliegenden Verfahren eine Berufung auf das kommunale Zentrenkonzept aus.

Schließlich sei der Normenkontrollantrag auch unbegründet. Die Abwägung, die dem Bebauungsplan Nr. 2439 zugrunde liege, sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Die die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 2300 (2 Ordner) und Nr. 2439 (1 Ordner) betreffenden Verwaltungsvorgänge haben vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Der gegen den Bebauungsplan Nr. 2439 vom 24.9.2013 gerichtete Normenkontrollantrag ist unzulässig. Dem Antragsteller fehlt die Antragsbefugnis.

1.

Gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO kann einen Normenkontrollantrag stellen, wer geltend macht, durch eine Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Bei Bebauungsplänen ist danach der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks, der

sich gegen die sein Grundstück betreffenden Festsetzungen wendet, stets antragsbefugt. Personen außerhalb des Plangebiets sind antragsbefugt, wenn sie geltend machen können, dass der Bebauungsplan ihren Anspruch auf gerechte Abwägung verletzt. Dazu reicht aber die bloße Behauptung einer solchen Rechtsverletzung nicht aus. Eine Antragsbefugnis ist nur gegeben, wenn der Vortrag des jeweiligen Antragstellers sich auf private Belange bezieht, die als schutzwürdig anzuerkennen sind, d. h. mit deren planerischen Berücksichtigung der Betreffende rechnen durfte (vgl. im Einzelnen Schmidt, in Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, § 47 Rn. 45 ff.).

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist das Interesse eines Handel-treibenden, von Festsetzungen verschont zu bleiben, welche die Ansiedlung von Konkurrenten gestatten, im Regelfall nicht schutzwürdig (BVerwG, B. v. 16.01.1990 - 4 NB 1.90 - NVwZ 1990, 555; B. v. 26.02.1997 - 4 NB 5.97 - NVwZ 1997, 683). Unabhängig davon, ob dem Konkurrenten in unmittelbarer Nähe oder weiter entfernt die Möglichkeit zur Ansiedlung geboten wird, begründet dies kein rechtlich geschütztes und schutzwürdiges Interesse der bereits ansässigen Handeltreibenden. Denn das Städtebaurecht ist wettbewerbsneutral. Jeder Gewerbetreibende muss mit Konkurrenz rechnen.

Dies gilt unabhängig davon, dass das Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sowie einer ausgeglichenen Versorgungsstruktur ein anerkanntes städtebauliches Ziel ist (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 4; 2 Abs. 2 S. 2, 34 Abs. 3 BauGB). Denn bei diesem Ziel handelt es sich ausschließlich um einen öffentlichen Belang (BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 4 C 1/08 – BVerwGE 136, 18). Die in einem zentralen Versorgungsbereich ansässigen Gewerbetreibenden können das Ziel nicht einfordern oder gar gerichtlich verteidigen. Für die Annahme einer drittschützenden Wirkung fehlt es nicht nur an der erforderlichen Individualisierung und Qualifizierung etwaiger Drittbetroffener, sondern auch an der entsprechenden Schutzrichtung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn konkrete drittschützende Regelungen oder Vereinbarungen vorliegen (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 31.05.2007 - 1 KN 265/05 - BauR 2007, 1840; OVG Schleswig, U. v. 22.10.2009 - 1 KN 15/08 - NordÖR 2010, 111; BayVGH, U. v. 05.04. 2011 - 14 N 09.2434 - juris).

2.

Nach diesem Maßstab fehlt dem Antragsteller die Antragsbefugnis.

Der Antragsteller, der Inhaber eines im Stadtteilzentrum Horn-Lehe gelegenen Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche von 2.500 m² ist, wendet sich gegen die im Bebauungsplan Nr. 2439 vorgesehenen Festsetzungen über die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben. Er macht geltend, die mit dem Bebauungsplan ermöglichte weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Warenssegment des überwiegend kurzfristigen Bedarfs gefährde den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich des Stadtteils Horn-Lehe.

Das Stadtteilzentrum Horn-Lehe ist der zentrale Versorgungsbereich des Stadtteils. Das von der Bremischen Bürgerschaft/Stadt am 18.11.2009 als städtebauliche Entwicklungsplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB beschlossene Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen weist ihm diese Funktion zu. Der Verbrauchermarkt des Antragstellers wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich als größter Anbieter und wichtigster Versorgungsbetrieb im Stadtteil erwähnt (Kommunales Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen, Oktober 2009, S. 60, 134).

Das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2439 von der Antragsgegnerin eingeholte Einzelhandelsgutachten ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine maßvoll dimensionierte Ansiedlung von Einzelhandel im Plangebiet die vorhandene Zentrenstruktur und Versorgungssituation im Stadtteil nicht gefährde. Die Gutachter haben dazu sortimentsrelevante Verkaufsflächenbeschränkungen empfohlen. In den nahversorgungsrele-

vanten Sortimenten der kurzfristigen Bedarfsstufe sollte die „maximale Gesamtverkaufsfläche“ in den einzelnen Branchen – wie es weiter ausdrücklich heißt – „für alle am Vorhabenstandort ansässigen Einzelhandelsbetriebe“ bei Nahrungs- und Genussmitteln max. 1.500 m², bei Gesundheits- und Körperpflegeartikeln max. 500 m² und bei zoologischem Bedarf max. 500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten (Gutachterbüro Junker und Kruse, Januar 2012, S. 18).

Der Bebauungsplan Nr. 2439 hat solche Sortimentsbeschränkungen nicht getroffen. Der Bebauungsplan lässt für den Einzelhandel eine Verkaufsfläche von insgesamt 4.100 m² zu, davon ausweislich der textlichen Festsetzung unter Nr. 3 für kleinteilige Angebote 1.200 m². Ansonsten wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in der textlichen Festsetzung unter Nr. 4 lediglich in der Weise beschränkt, dass die Verkaufsfläche einzelner Betriebe 1.500 m² nicht überschreiten darf.

In der Planbegründung wird ausgeführt, dass mit diesen Festsetzungen dem eingeholten Einzelhandelsgutachten Rechnung getragen würde (Brem. Bürgerschaft/Stadt, Drs. 18/382, S. 6, 7). Ob dies zutrifft, könnte fraglich sein. Das Einzelhandelsgutachten hat zum Schutz der vorhandenen Nahversorgungsstruktur ausdrücklich branchenspezifische Verkaufsflächenbeschränkungen für erforderlich gehalten, die der Bebauungsplan Nr. 2439 aber nicht vorsieht.

Es fehlt indes der rechtliche Ansatz, diesem Sachverhalt im vorliegenden Normenkontrollverfahren weiter nachzugehen und die angesprochene Diskrepanz zu klären. Die Erhaltung und Umsetzung des kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept dient, wie dargelegt, öffentlichen Belangen; mit ihm werden allein städtebauliche Ziele verfolgt. Das Zentrenkonzept vermittelt den ansässigen Gewerbetreibenden keine einklagbare Rechtsposition. Deshalb fehlt dem Antragsteller die Antragsbefugnis, um den Bebauungsplan Nr. 2439 wegen einer möglichen Gefährdung dieses Konzepts einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeu-

tung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,- Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Bremen, den 18. Juli 2016

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich